

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Erste Änderung der Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Neubekanntmachung der Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. November 2015
- [3] Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Erste Änderung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights (M. A.) gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [5] Neubekanntmachung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance und Human Rights (M. A.) gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015



1.
**Erste Änderung der Anlage 2.6: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law –
Steuerrecht LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung
über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. November 2015 die erste Änderung der Anlage 2.6 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Dezember 2015 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law - Steuerrecht LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (2) Berufserfahrung wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Satz werden die Wörter „in der Regel“ sowie „einjährige“ gestrichen und hinter den Wörtern „einschlägige Berufserfahrung“ die Wörter „von i. d. R. einem Jahr“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „aus Vollzeitpraktika“ werden durch „aus einschlägigen Vollzeitpraktika“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „einer hauptamtlichen“ werden durch „einschlägiger hauptamtlicher“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.



2.
**Neubekanntmachung der Anlage 2.6: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law –
Steuerrecht LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung
über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg vom 18. November 2015**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. November 2015 die nachfolgende Anlage 2.6 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Dezember 2015 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

(1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Tax Law – Steuerrecht“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, BWL / VWL oder anderer fachnaher Studiengänge voraus.

(2) Berufserfahrung:

Die persönliche Eignung setzt eine einschlägige Berufserfahrung von i. d. R. einem Jahr voraus. Diese sollte nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben worden sein.

Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung. Die Tätigkeit gilt als qualifiziert, wenn sie sich auf Tätigkeiten erstreckt, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem jur. Referendariat
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einschlägigen Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden sowie
- aus einschlägiger hauptamtlicher Beschäftigung im Wissenschaftsbetrieb einer Universität oder FH.

(3) Sprachkenntnisse:

Besondere Englischsprachkenntnisse sind nicht notwendig.



3.

Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 16. Dezember 2015 die nachfolgende Anlage 2.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 16. Dezember 2015 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Masterniveau "Migrationsmanagement" gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen mit einem Bachelor oder vergleichbaren Abschluss sowie Berufserfahrung (mindestens ein Jahr einschließlich Berufsanerkennungsjahr).
- Personen mit anderen akademischen Abschlüssen (Bachelor oder vergleichbar) sowie Berufserfahrung (mindestens ein Jahr). Für den Erwerb des Zertifikates ist für diese Personengruppe der erfolgreiche Besuch eines Vorkurses verpflichtend.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung.

(2) Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit im Ausland	8 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	3 Punkte oder 5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 5 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. einjährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 4 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 3 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis



4.
**Erste Änderung der Anlage 3: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang
Governance and Human Rights (M. A.) gem. § 4 Abs. 2 Nr.
b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. November 2015 die nachfolgende Änderung der Anlage 3 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Dezember 2015 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Unter „(3) Sprachkenntnisse“ wird im Absatz beginnend mit „Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden.“ vor der ersten Aufzählung „andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,“ als neuer Aufzählungspunkt eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**5.
Neubekanntmachung der Anlage 3: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang
Governance and Human Rights (M. A.) gem. § 4 Abs. 2 Nr.
b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 18. November 2015**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 31/15 vom 22. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 01/16 vom 04. Januar 2016) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), bekannt.

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,

- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.